

würde es sehr gut sein. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß über §. 83 in seinem vollen Umfange nichtfüglich abgestimmt werden kann, so lange die Frage über die Existenz der Revierausschüsse nicht entschieden ist. Das Sondergutachten widerspricht zwar der Einsetzung solcher Revierausschüsse, demungeachtet will es doch eine Art Gesamtrepräsentation durch Revierdeputirte, und diese sollen auch einen Theil des von dem Gesekentwurfe dem Revierausschusse Uebertragenen mit übertragen bekommen; hierunter würde muthmaßlich, dafern die Kammer beschließt, daß Schiedsgerichte bestehen sollen, auch die Wahl eines Mitgliedes zum Schiedsgerichte gehören. Es fragt sich daher, ob nicht die Möglichkeit da ist, §. 83 zu besprechen mit dem Vorbehalt, daß über Punkt c. die Beschlußfassung noch ausgesetzt bleibt?

Das Separatvotum enthält zwar, wie der Herr Präsident bereits bemerkte, allgemeine Sätze nicht, es bespricht aber dreifach bestimmt geschiedene, wenn auch nicht in der Darstellung auseinandergehaltene Punkte; der eine widerspricht dem §. 81 und könnte vollständig bei §. 81 absolvirt werden, ein zweiter Theil des Separatvotums widerspricht der Einsetzung des Schiedsgerichte und könnte vollständig erledigt werden. Der dritte größere Theil des Separatvotums spricht von den Revierausschüssen, und würde erst bei §. 144 darauf zurückgekommen werden. Ich denke mir, es wird thunlich sein, daß man bei den einzelnen Paragraphen auch die einzelnen Theile des Sondergutachtens mit in Betracht zieht.

Vizepräsident D. Held: Der Ansicht des Herrn Präsidenten pflichte ich vollkommen bei, denn ich habe mich selbst bei genauer Durchlesung des Sondergutachtens überzeugt, daß, wenn man auch nach der Anordnung im Berggesekespalten wollte, dies doch nach der Haltung des Sondergutachtens nicht möglich ist. In letztem sind erstens Bemerkungen über die Bergbehörden im Allgemeinen vorausgeschickt, und es muß darüber eine allgemeine Debatte stattfinden, die hier bei §§. 81 bis 84 nicht thunlich ist. Demnächst ist zu Ende des Sondergutachtens ein allgemeiner Antrag gestellt worden, der sich sowohl auf die §§. 81 bis 83, als auch auf §§. 144 und flg. bezieht, und es müßte daher dann, wenn ein Theil der §§. 81, 82 und 83 in der veränderten Maasse des Sondergutachtens besprochen würde, auch dieser allgemeine Antrag in seiner Beziehung zu andern Paragraphen dabei besprochen werden. Dem Herrn Regierungskommissar habe ich insonderheit zu erwidern, daß man dem Präsidenten zu viel zumuthen würde, wenn er nicht sich an die Anträge des Separatvotanten halten dürfte, sondern wenn er nur einzelne Stücke nach dem Sinne und Geiste des Separatvotums herausnehmen und nun nach eigener Auffassung diese Anträge zur Abstimmung bringen müßte. Ein solches Verfahren halte ich für eine reine Unzutraglichkeit.

Präsident Cuno: Der Vizepräsident Held hat mich der Mühe überhoben, nochmals weitläufig auf die Gründe

zurückzukommen, aus denen ich es für meine Person wirklich für unumgänglich nothwendig halte, meinen Vorschlägen beizutreten. Gewiß wird mir der Verfasser des Sondergutachtens nicht anmuthen, daß ich meinerseits die Anträge selbst zum Behufe der Abstimmung formulire, welche aus seinen materiellen Bemerkungen zwar zu entnehmen, aber nicht formell aufgestellt sind. Und außerdem wäre gar nicht vorwärts zu kommen. Ich frage nun die Kammer, um dieser so lang gespannen rein formellen Berathung ein Ende zu machen, ob sie auf meinen Vorschlag eingehen und zur Zeit die §§. 81 bis 84 ruhen lassen will? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

#### Abschnitt V.

Von der Benutzung und Verwaltung des Bergwerkseigentumes.

#### Cap I.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

#### §. 74

Allgemeine Bestimmung.

Der Bergbau ist nicht allein den Vorschriften der Bergpolizei (§. 75) gemäß, sondern auch mit Beachtung der volkswirtschaftlichen Rücksichten, wie sie §. 76 bezeichnet sind, und der allgemeinen Revier-Interessen (§. 77) zu betreiben.

Der Ausschuß hat nichts dagegen einzuwenden und zur Annahme des §. 74 gerathen.

Präsident Cuno: Es wird hier nun zur allgemeinen Debatte Platz sein, wenn sich Jemand dazu meldet.

Abg. Leonhardt: Der Abschnitt V. ist von außerordentlicher Wichtigkeit für das Interesse des Bergbaues, und die namentlich in §§. 75 bis 77 enthaltenen Bestimmungen entscheiden so sehr über die Lebensfrage des Bergbaues, daß es wohl im Interesse der Berathung liegen dürfte, wenn die geehrten Mitglieder der Kammer die Motive, welche die Regierung zu dieser Bestimmung gegeben hat und welche von den gewöhnlichen civilrechtlichen Bestimmungen vielfach abweichen, in frischer Erinnerung hätte, und ich will deshalb darauf antragen, daß die allgemeinen Motive zu Abschnitt V., sowie zu den §§. 76 und 77 in der Kammer vorgelesen würden.

Präsident Cuno: Der Abg. Leonhardt wünscht, daß zu diesem Abschnitte die auf Seite 164—168 und zu §. 76 und 77 gegebenen allgemeinen Motive der Staatsregierung vorgelesen werden möchten.

Abg. Leonhardt: Und daß die allgemeinen Motive zu Abschnitt V. auch vorgelesen werden möchten. Ich bitte, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Cuno: Es bedarf dieser Antrag wohl nicht erst der Unterstützung, da es sich hier lediglich um einen Act der Geschäftsordnung handelt. Will die Kammer auf den